Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 7

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fortentwicklung ber Repetirgewehre und über beren Leiftungsfähigkeit.

Wie der behandelte Stoff in Folge ber anmachsfenden Menge desfelben noch nicht abgeschlossen werben konnte, so wird auch die Eintheilung der verschiedenen Repetirspsteme mit ihren Abzweigunsgen noch nicht als eine abschließende zu bezeichnen sein.

Bur Uebersicht ber in biesem Werke bisher beshandelten zahlreichen Systeme und Modelle von Repetirgewehren geben wir die Zusammenstellung dersselben in einem Berzeichniß (Seite 62), aus welchem ersichtlich, welchen Umfang bes Stoffes dem Bersfasser zu behandeln bereits möglich geworben ift.

An die sachlich korrekten Beschreibungen bieser verschiebenen Modelle knupsen sich grundliche Bestrachtungen und Beurtheilungen, sowie Ergebnisse von Prüfungen und Proben aus den verschiebenen Staaten, Frankreich, Desterreich, Deutschland, Schweden und Norwegen, Amerika, Spanien, Italien, Danemark, Türkei, Belgien und ber Schweiz.

Die in Holzschnitt eingefügten Zeichnungen von Waffen und einzelnen Theilen berfelben find beutlich und bem Berständniß ber Beschreibung sehr förderlich.

Wie wir mit großem Interesse bem Band I und Heft 1 und 2 bes II. Bandes dieses Werkes gefolgt sind, begrüßen wir auch die weitere Fortsetzung in so vorzüglich gehaltener Weise durch ben sachkundigen Verfasser.

Alle Waffenkameraben und alle biejenigen, welche sich um die Bewaffnung der Infanterie und nament-lich auch um den Stand der Repetirgewehr-Frage im Auslande einläßlicher interessiren, sinden im Werke "Die Repetirgewehre" die munsche baren Ausschlüffe in weitgehender und befriedigendester Weise.

R. Sch.

Eidgenoffenfcaft.

– (Equipementsentschädigungen an Offiziere und Adju= tant-Unteroffiziere.) Die bezügliche Berordnung bes Bundesrathes enthalt betreffent bie Ruderftattungen folgende Beftimmungen: Jeber Offigier ober Abjutant. Unteroffigier, welcher vom Bunbe eine Bergutung fur feine perfonliche Ausruftung ober fur bas Pferbeequipement erhalten hat und ber aus irgend einem Grunde por Bollenbung feiner Dienftpflicht ganglich ober fur mehr ale vier Jahre aus berfelben tritt, wird ruderftattunges pflichtig. Sievon ift bem refp. Baffen. beziehungeweise Abtheis lungechef zu Sanben bes eibgenoffischen Obertriegetommiffariates burch bie guftanbige tantonale Militarbehorde Mittheilung gu machen. Das Obertriegstommiffariat pruft bie ihm jugebenben Unzeigen und bestimmt bie jurudjuerftattenben Betrage. Die Ruderstattung ift bet ben Auszugspflichtigen, mit Ausnahme ber Juftigoffigiere und ber Felbprediger, im Berhaltniß gu ber erfüllten Dienftzeit zu bemeffen, und zwar fo, bag bie Berpflichtung für bie Ruderstattung ber Entschadigung für bie perfonliche Ausruftung nach 100, biejenige fur bas Pferbecquipement nach 300 Diensttagen aufhort. Es ift bemnach fur jeben laut Dienstbuch. lein ale Offigier, beziehungeweise ale Abjutant-Unteroffigier ober ale Abjutant-Unteroffizier und Offizier gusammen und bei bem Medizinalpersonal ber Sanitatetruppen auch ale Offizierbilbunge. fouler geleifteten Dienfttag, influfive Ginrudung und Entlaffung, 2 Fr. für ben unberittenen Offigier, Fr. 2. 50 für bie perfon. liche Ausruftung und 85 Cte. für bas Bferbeequipement bes be-

rittenen Offigiere, Fr. 1. 40 fur ben Abjutant - Unteroffigier, Stabssefretar, Fr. 1. 10 fur ben unberittenen Abjutants-Untersoffigier, Fr. 1. 50 fur ben berittenen Abjutants-Untersoffigier, gu berechnen und von ber ausbezahlten Entschäbigung in Abzug zu bringen.

Bei ben Juftigoffigieren und ben Felbpredigern, sowie bei ben erft in ber Landwehr ernannten Offizieren und Abjutant.Unteroffizieren erlofcht bie Ruderftattungspflicht, fofern biefelben ben an fie ergangenen Dienstbefehlen immer nachgetommen find, nach funf Jahren, vom Beitpuntt ber Ernennung an gerechnet, in ber Meinung jedoch, bag jedes verfaumte Dienftjahr bie Ruderftate tungepflicht um ein ferneres Jahr verlangert. Es find baber fur jebes als Offigier, beziehungsweise ale AbjutanteUnteroffigier ober ale Abiutant-Unteroffizier und Offizier gusammen geleiftete effet. tive Dienstjahr 40 Fr. fur ben unberittenen Offigier, 50 Fr. fur bie perfonliche Ausruftung bes berittenen Offiziers, 28 Fr. fur ben Stabsfefretar mit Abjutant-Unteroffigieregrab, 22 Fr. fur ben unberittenen Abjutant. Unteroffizier, 30 fr. fur ben berittenen Abjutant-Unteroffizier, 40 Fr. fur ben Juftigoffizier, 20 Fr. fur ben Felbprediger von ber ausbezahlten Entschädigung in Abzug ju bringen.

Die aus biefer Berechnung fich ergebende Reftang bilbet bie jurudguerstattenbe Quote.

Die bertitenen Offiziere, welche in Abgang fommen ober zu ben Fußtruppen gurudverset werben, haben in ber Regel bas tomplete Reitzeug in gutem Zuftande an bas zuständige tantonale Zeughaus zu handen ber administrativen Abibeilung ber eidgenöfsichen Kriegsmaterialverwaltung abzuliefern und nur allfällig fehlende Gegenstände im Berhaltniß zu ber geleisteten Dienstzeit zu verguten.

Ausnahmsweise tann benfelben bas gange Pferbecquipement gegen bie oben ftipulirte Rudvergutung nach Dienstagen berech.

Ift bie Berechnung nach Dienstiagen fur bie erft in ber Landwehr ernannten Offiziere und Abjutant-Unteroffiziere, die Jufigsoffiziere und die Feldprediger vortheilhafter als diejenige nach Dienstjahren, so hat die Abrechnung mit benselben nach ben bei ben Auszugspflichtigen aufgestellten Ansagen zu geschen. Umgekehrt kann die Berechnung nach Dienstjahren bei benjenigen Offizieren und Abjutant-Unteroffizieren stattfinden, denen wahrend verschiedenen aufeinander folgenden Jahren keine Gelegenheit zur Absolvirung ihrer Dienstpflicht gegeben worden ift.

Für die Bemühungen, welche ben fantonalen Militarbehörben anläßlich ber Behandlung von Equipementeentschädigungen gur fallen, wird benselben 5 % ber einkassirten und an die Bunbestaffe guruckzuerstattenben Baarbetrage zugesichert. Dieser Brozentslaß ist bei ben Ablieferungen in Abzug zu bringen. B.

Ausland.

Frankreich. (Die berittenen Sauptleute ber In fanterie) find mit ben ihnen vom Staate gelieferten Pferben wenig zufrieden. In ber "France militaire" wird bafür plaibirt, baß bie Sauptleute bie Pferbe felbst antaufen burfen und ihnen bie Kosten nach einem aufgestellten Tarif vergutet werben.

Rufland. (Bervollftanbigung gum Ravalleries Exergier. Reglement ber Rofaten.) Der Raifer hat eine "Bervollftanbigung zu bem Ererzier-Reglement ber Rosfaten" bestätigt und beren Einführung anbefohlen. Die haupts fächlichten Aenberungen bestehen:

1. An Stelle bes Galopps haben bie Rofaten Regimenter eis nen verftartten Erab mit ber Schnelligfeit von 16 Berft in ber Stunbe zu reiten, wobei es jedoch zulässig ift, biejenigen Pferce, welche solches nicht vermögen, im "Namet" (eine Art fehlerhaften Galopps, aber nicht "Baggang") geben zu laffen.

2. Alle für bie übrige Reiteret vorgeschriebenen Formationen gelten auch für bie Kosaten, nur haben Lettere als Attaques Formation auch noch bie "Lawa" in Anwendung zu bringen;

ble Ausführung biefer hat nach Maßgabe bes bisher in biefer Beziehung Ueblichen zu erfolgen, und ift in der "Bervollständigung" noch darauf hingewiesen, "daß die Lawa nicht nur als eine besondere Attaquen-Formation, sondern auch zum Manövriren in allen den Fällen anzuwenden sei, in welchen man unter Bermetbung eines Zusammenstoßes mit dem Feinde in geschlössener Formation ihn durch ununterbrochene Beunruhigung in Front und Flanke zu ermüden beabsichtigt, oder ihn zum Einzelkampse oder zum Rampse in aufgelöster Ordnung verleiten will, in welchem die Kosaken in Folge ihrer geschickteren Benuhung von Pferd und Baffen ein Uebergewicht über die reguläre Reiterei erlangen können, da diese mehr an einen Kamps in geschlossener Ordnung gewöhnt ist, als an den Einzelkamps im Handgemenge.

Bereinigte Staaten. (Einführung eines Ehrens zeich ens.) Bieber bestanden in den Bereinigten Staaten weber Oroen noch Ehrenzeichen. Nun liegt dem Kongreß ein Gissehentwurf vor, welcher die Belohnung hervorragender Thaten im Seedienst zum Gegenstand hat. In der Begründung wird geslagt:

Offiziere, Matrofen und Secfolbaten ber Bereinigten-Staatens Kriegsmarine, welche fich perfonlich ausgezeichnet, vor bem Feinde befonbere hervorgethan ober einen außergewöhnlichen Bravouraft in ihrem Metier ober bei ber Rettung von Menschenleben ausgeführt haten, follen eine Chrenmebaille und fur jede nachfols gende That eine Spange am Bande ber Medaille verliehen erhalten. Diefe Mebaille foll ben Ramen: "Naval Medal of Honor of the United States" führen. 3m Marinebepartement ift ein eigenes Regifter über bie Befiger biefer Debaillen angus legen und bie Ramen berfelben, nebft Angabe ber That, fur welche bie Auszeichnung verliehen wurde, find jahrlich in ber Range. und Gintheilungelifte ju publigiren. Die Debaille ift aus Gifen herzustellen und foll 25,4 mm. im Durchmeffer haben. Im Avere zeigt biefelbe bas auf zwei fich freuzenden Antern rubende Bappen ber Bereinigten Staaten, im Revers bie Des vife "For Valor" und eingravirt bas Datum mann, ben Ort, wo die verdienfiliche That vollbracht wurde und ben Ramen Des Befigere. Die Mebaille ift an einem marinesblauen Bande auf ber linken Brufifeite bei allen Gelegenheiten, fur welche Gala, Parabes ober große Dienftebuniform vorgeschrieben ift, ju tragen ; mit ber fleiven Dienstesuniform und im Promenabeangug wirb nur bas Band, 25,4 mm. im Quabrate, getragen. Die Des baille wird vom Prafibenten ber Republit auf Bortrag eines Ehrencathes verlieben, beffen Bufammenfepung und Beichaftes ordnung gleich jenem ber Rriegsgerichte ju fein bat.

Eine Kriegemedaille aus Bronze von entsprechenber Zeichnung und gleicher Größe ber Ehrenmedaille soll allen Marineangeshörigen ohne Unterschied bes Standes verliehen werden, welche ben Secessionskrieg mit Ehren mitgemacht haben. Sollten Marineangehörige noch am Leben sein, welche in gleicher Weise in einem ber früheren Kriege gefampst haben, so ist auch biesen bie Kriegsmedaille zu verleihen. Die Kriegsmedaille wird an einem rothen Bande, nach den für die Ehrenmedaille festgefetten Normen getragen. Das Berleihungsrecht der Kriegsmedaille ift bem Staatssettar für die Marine übertragen.

Eine aus Silber, nach entsprechenber Zeichnung und in gleischer Große wie die Ehrenmedaille auszusührende Berdienstelles datille ift durch ben Staatssetretar für die Marine an jene Mas rineangehörigen ohne Unterschied bes Standes zu verleihen, welche laut Erkenntaiß eines Ehrenrathes durch persolliches Bersbienst zur Förderung der nautischen ober maritimsmilitärischen Wissenschaften voer des Nachrichtenwesens thatsächlich beigetragen haben. Diese Medaille wird an einem weißen Bante nach den für die Ehrenmedaille normirten Bestimmungen getragen.

Die Marines Ehrenzeichen find alle in einer Reihe und zwar von ber linten Knopfreihe an gegen die Schulter zu tragen.

Sollten fich Matrofen vor bem Feinbe besonders hervorthun ober in ihrem Metier außergewöhnliche Leiftungen ju Stande bringen, so find bieselben nicht nur zu bekoriren, sondern auch auf Borichlag ihres Kommanoanten und mit Buftimmung bes kommandirenden Flaggenoffiziers durch ben Staatssetretar für die

Marine zu Unteroffizieren ber Bootsmanncharge (Dedoffizieren) zu beförbern. In einem solchen Falle erhalt jeber Beförberte eine Gratifitation von 100 Shillingen.

("Army and Navy Journal.")

Berichiedenes.

- (Reuere ichwedische Schiegversuche.) Im August und September v. 3. wurden auf bem Berfucheplage ju Marma mit einigen Beichupen Experimente ausgeführt, und zwar gunachft Bulververfuche und Schieftafelichießen aus ber 15,5cm .. Danbige (erftere behufe Erlangung vergleichenber Daten beim Gebrauche von beutschem grobfornigen (6-10 mm) Befchutpulver ber Fabrit von hamm und bes fcmebifchen 5mm. Bulvere von Afer). Diefe Saubipe wurde aus blafenfreiem Martineffahl in Bofore gegoffen und in Finepong ausgearbeitet, ihre Lafette ift ebenfalls ichwebisches Fabritat. Ebenfolche vergleichende Bulvers verfuche murben auch aus ber 12cm. Bofitionetanone burchgeführt. Ein von Artillerie=Sauptmana herrlin vorgefclagenes Modell eines neuen Felbshrapnels hatte die Brufung feiner Salibarteit und Wirfung beim Schiegen aus ber 8cm.-Relbfanone DR. 1881 du bestehen und zeigte fich bie Shrapnelwirtung jowohl bei Bers legung bes Sprengpunttes in die Luft, als in ben Aufschlag volltommen gufriedenftellenb. Bas anderfeite bie Saltbarteit bes trifft, fo war biefelbe zweifellos im allgemeinen gut, jedoch fonne ten bie bieberigen Berfuche noch nicht ale hinreichenb enifcheibenb betrachtet werben, um ohne weltergehende Erprobung bie Ginfuh. rung biefes Chrapnels gu beantragen.

Ein Programmpunkt betraf bie vergleichsweise Erprobung ber Birkung aus bem leichten 7,5cm. Versuchs-Felbgeichühe gegenüber der 47mm. Schnellseuerkanone von Norbenfelt bei thunlichft
rascher Schuftabgabe im Beitraume weniger Minutev. Ersteres
Geschüh verdankt bem Umstande seine Konstruktion, daß man die
8,4cm Feldkanone M. 1881 als Einheitisgeschüh der gesammten
Feldarislerie für zu schwer erachtete und deshalb tiesen leichten
Kaliber aus Stahl mit Keilverschluß zum Versuche anfertigen
ließ.

Bei ben ComparativeBerfuchen in Schweben wurde auf brei Diftanzen geschoffen, wobei in ununterbrochenem Feuer burch brei Minuten aus bem 7,5cm. Geschütze 2,5 Schuffe, aus ber 47mm. Schnellfeuerkanone 13 Schuffe per Minute abgegeben wurden. Erfteres Geschütz erwies fich ber Schnellfeuerkanone an Treff-wirkung auf allen Diftanzen überlegen.

Eine zum Stubium ber Bunberfrage eingesette Spezialfoms miffion hat Borfchlage zu einem Berkuffions und einem Einsheitszünder für die Geschoffe der Feldartillerie ausgearbeitet, dann auch Schießversuche mit Einheitszündern ausgeführt, welche für Positions und Festungsgeschütze bestimmt und mit zwei Sassichten zur Erzielung einer längeren Brenndauer versehen sind. Diese Bunder haben sich so gut bewährt, daß beren endgüttige Einführung von der genannten Kommission beantragt werden tonnte. (Mitth. ü. G. b. A.s. u. G. B.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

- 11. Bartholomat und Caffan, Der Offiziersburiche. Milliars humoresten. 3meite Auflage. 8°. 63 C. Leipzig, Der nicke's Berlag. Peeis 80 Cts.
- 12. Beiheft jum "Militar-Bochenblatt" von v. Löbell, 1885. 1. Deft: Der erfte Sieg und ber lette ber Fribericianischen Kavallerie. 8°. 38 G. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn.
- 13. Kuropatlin. Krahmer, Kritifche Rudblide auf ben ruffifche türtifchen Krieg von 1877/78. Rach Auffagen von Kuropatlin (General im taiferlich ruffifchen Generalftabe) besarbeitet von Krahmer (Major im toniglich preußtichen Großen Generalftabe). 1. heft: Bon Beginn bes Krieges bis zur Schlacht bei Lowifcha. Mit zwei Stizzen. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. Preis 3 Fr.